



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 21/26

Freitag, 28. August 2026

Standortkonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer

Mit dem Standortkonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Stadt Gladbeck werden die Verteilung und die Standorte der Sammelcontainer geregelt.

I. Vorbemerkungen

Die Stadt Gladbeck stellt mit diesem Standortkonzept Vorgaben auf, nach denen sich die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW) für die Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum in Gladbeck richtet.

Dieses Standortkonzept enthält keine Aussagen über die kreislaufwirtschaftsrechtliche Beurteilung gewerblicher oder gemeinnütziger Sammlungen von Altkleidern. Die kreislaufwirtschaftsrechtliche Beurteilung liegt in der Zuständigkeit der Unteren Abfallbehörde des Kreises Recklinghausen und richtet sich nach den Vorschriften der §§ 17, 18 KrWG.

Dieses Standortkonzept regelt nicht die Sammlung von Altkleidern über Container auf privaten Grundstücken ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Straße, soweit dafür öffentlicher Straßenraum nicht über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird.

II. Rechtliche Ausgangssituation und Zielsetzung

1. Bei der Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum handelt es sich um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 StrWG NRW, zu deren Ausübung es einer Erlaubnis der Straßenbehörde bedarf. Einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf es auch dann, wenn die Container zwar nicht auf öffentlichem Straßengrund stehen, aber so auf einem angrenzenden Privatgelände aufgestellt sind, dass die Benutzer:innen während des Befüllens auf der öffentlichen Verkehrsfläche verweilen müssen. Keine Sondernutzung, sondern noch Teil des Straßenanliegergebrauchs ist es, wenn Straßenanlieger lediglich Sammelbehälter zur Leerung an die Straße stellen, die der Träger einer Haushaltssammlung zur Befüllung ausgegeben hat.

2. Ziel dieses Standortkonzeptes ist es, vorrangig die Zahl der Aufstellungsorte für Altkleidercontainer und die Containerzahl als solche zu begrenzen, um dadurch eine effektive Überwachung der Standplätze zu gewährleisten und die mit der Aufstellung der Sammelcontainer häufig verbundenen Missstände (z. B. „Vermüllung“ der Standplätze) zu unterbinden. Mit der Reglementierung der Containerstandplätze hinsichtlich Anzahl und Ort sollen des Weiteren erreicht werden

- die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustands (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs),
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer:innen und Anlieger:innen (etwa der Schutz vor Abgasen, vor Lärm oder sonstigen Störungen) oder auch
- Belange des Straßen- und Stadtbildes, das heißt baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums oder Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes, u.ä.).

3. Mit dem hier vorliegenden Standortkonzept soll schließlich auch eine wettbewerbsneutrale, transparente und diskriminierungsfreie Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen an am Markt tätige Unternehmen und Vereinigungen sichergestellt werden. Um dies zu gewährleisten hat sich die Stadt Gladbeck dazu entschieden, die Standorte für die unter IV. dieses Standortkonzeptes genannten Zeiträume jeweils durch Losentscheid standort-gruppenweise unter den jeweils fristgerecht eingegangenen Anträgen zu vergeben.

III. Zu erwartende Altkleidermenge, vorhandene Sammelstrukturen, Festlegung der Containerstellplätze

Ausgehend von einer Einwohner:innenzahl von 78.713 (Stand: 31.12.2025) ergibt sich bei Zugrundelegung eines Verteilungsschlüssels von einem Alttextilcontainer je 700 Einwohner:innen ein rechnerischer Bedarf von rund 112 Standplätzen.

Die Wahl eines Schlüssels von 700 Einwohner:innen:innen pro Container bewegt sich bewusst innerhalb der fachlich empfohlenen Bandbreite von 600 bis 1.000 Einwohner:innenn je Sammelbehälter, wie sie in der 3. Auflage der Veröffentlichung „Die kommunale Sammlung von Altkleidern“ des Verbandes Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) genannt wird, und stellt einen sachgerechten Ausgleich zwischen städtebaulichen und abfallwirtschaftlichen Belangen dar.

Abfallwirtschaftlich trägt dieser Schlüssel dem zu erwartenden Aufkommen an Alttextilien Rechnung, ohne Überkapazitäten zu schaffen. Erfahrungswerte zeigen, dass bei deutlich niedrigeren Einwohner:innen-Container-Relationen das tatsächliche Sammelaufkommen häufig hinter den bereitgestellten Kapazitäten zurückbleibt, was Leerstände, Fehlwürfe sowie eine erhöhte Anfahrsfrequenz der Entsorgungsfahrzeuge zur Folge haben kann. Ein Schlüssel von 700 Einwohner:innen je Container gewährleistet demgegenüber eine ausreichende Sammelkapazität bei gleichzeitig wirtschaftlichem Betrieb.

Städtebaulich wird mit diesem Maß zugleich dem Ziel entgegengewirkt, den öffentlichen Straßenraum durch eine übermäßige Anzahl von Abfallsammelcontainern zu „übermöblieren“. Die gewählte Relation erlaubt eine bedarfsgerechte Konzentration der Standplätze, wahrt die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und reduziert Nutzungskonflikte mit anderen Verkehrs- und Nutzungsansprüchen.

Nicht zuletzt steht der gewählte Schlüssel in Einklang mit den Anforderungen des § 21 KrWG, wonach das Abfallwirtschaftskonzept das System der Getrenntsammlung – einschließlich der Alttextilien – darzustellen hat. Die Relation von einem Container je 700 Einwohner:innen bietet hierfür eine plausible, nachvollziehbare und abfallwirtschaftlich belastbare Planungsgrundlage, die zugleich eine flexible Anpassung bei künftig veränderten Sammelmengen ermöglicht.

Auf Grundlage des ermittelten Gesamtbedarfs von 112 Standplätzen für Alttextilcontainer wird im Rahmen dieses Standortkonzeptes eine kontingentierte Vergabe der Standplätze vorgesehen.

Dem Zentralen Betriebshof Gladbeck werden 80 % der Standplätze zugeordnet 90 Aufstellplätze für einen Container). Unter diesen 90 Aufstellflächen sind auch fiskalische Flächen (nicht öffentliche gewidmete städtische Verkehrsflächen) gefasst (sieben Aufstellflächen).

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Gladbeck und nimmt organisatorisch eigenständig die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr. Die Zuordnung von 80 % der Standplätze dient der Sicherstellung einer flächendeckenden, verlässlichen und ordnungsgemäßen Getrenntsammlung von Alttextilien im Stadtgebiet. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist nach den Vorgaben des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) verpflichtet, eine Getrenntsammlung von Alttextilien vorzuhalten. Die überwiegende Zuweisung von Standplätzen ermöglicht es, dieser gesetzlichen Verpflichtung dauerhaft und qualitätsgesichert nachzukommen und die Sammlung systematisch in das bestehende kommunale Entsorgungssystem einzubinden.

Durch die zentrale Steuerung über den öffentlich-rechtlichen Träger werden Kontinuität, Wirtschaftlichkeit und eine einheitliche Qualitäts- und Sauberkeitskontrolle der Standplätze gewährleistet. Zugleich bleibt die Stadt Gladbeck in der Lage, das Sammelsystem an zukünftige Entwicklungen des Textilabfallaufkommens anzupassen.

Die verbleibenden 20 % der Standplätze (22 Aufstellplätze für einen Container) werden dem freien Markt zur Verfügung gestellt und im Rahmen eines transparenten, diskriminierungsfreien Bewerbungsverfahrens vergeben. Dadurch erhalten private Sammler:innen die Möglichkeit, ergänzend zur kommunalen Sammlung tätig zu werden. Die begrenzte Öffnung des Marktes stellt sicher, dass Wettbewerb ermöglicht wird, ohne die gesetzlich verankerte Entsorgungsverantwortung und Steuerungsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Trägers zu beeinträchtigen.

Die vorgesehene Aufteilung der Standplätze stellt insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen der gesetzlichen Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und einer kontrollierten Marktöffnung dar und bildet eine tragfähige Grundlage für eine geordnete und bedarfsgerechte Alttextilsammlung im Stadtgebiet.

Die Alttextilien-Sammelcontainer sind auf 76 Standorte mit 105 Altkleidersammelcontainern auf öffentlichen Flächen begrenzt (s. Anlage).

Die ausgewählten Standorte für die Altkleidersammelcontainer wurden unter Berücksichtigung mehrerer fachlicher Kriterien festgelegt.

Ein wesentlicher Aspekt war die flächendeckende Versorgung aller Stadtteile, um eine möglichst wohnortnahe und gleichmäßige Erreichbarkeit für die Bürger:innen sicherzustellen. Die Verteilung der Standorte gewährleistet, dass kein Stadtgebiet benachteiligt wird.

Es wurden bereits bewährte Standorte benutzt. An den aufgeführten Plätzen befinden sich bereits Altglascontainer, sodass diese Standorte in der Bevölkerung bekannt und akzeptiert sind. Dies trägt erfahrungsgemäß zu einer höheren Nutzungsquote und weniger Fehlwürfen bei.

Ein weiteres Kriterium war die verkehrliche Erreichbarkeit, sowohl für die Anlieferung durch Bürger:innen als auch für die regelmäßige Entleerung durch Entsorgungsfahrzeuge. Hierbei wurde insbesondere auf ausreichende Haltemöglichkeiten und sichere Zufahrten geachtet.

Zudem spielten städtebauliche und ordnungsrechtliche Aspekte eine Rolle. Die Standorte wurden so gewählt, dass

- Beeinträchtigungen des Verkehrs möglichst vermieden werden,
- keine direkten Konflikte mit sensiblen Nutzungen (z. B. enge Wohnlagen) entstehen,
- ausreichend Platz für eine ordnungsgemäße Aufstellung vorhanden ist.

Insgesamt basiert die Auswahl auf einer Kombination aus Praxiserfahrung, bestehender Infrastruktur und einer ausgewogenen räumlichen Verteilung im gesamten Stadtgebiet.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

IV. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW darf die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Die von der Stadt Gladbeck zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden befristet erteilt, und zwar jeweils auf einen Zeitraum von 5 Jahren. Dabei behandelt die Stadt Gladbeck alle Antragsteller:innen gleich, sodass in regelmäßigen Abständen alle Standplätze gleichzeitig erneut zur Verteilung anstehen. Ein Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf der Befristung wird dadurch, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, nicht ausgeschlossen. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden jeweils Sondernutzungsgebühren in Höhe von 90,00 € je Jahr sowie Verwaltungsgebühren in Höhe von 40,00 € je Jahr geltend gemacht.

Der/ die Inhaber:in der Sondernutzungserlaubnis muss selbst Sammler:innen sein bzw. selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sammelcontainer durch Beauftragung eines Dritten organisieren. Er/Sie darf den/die Standorte nicht an einen Dritten untervermieten. Eine Weitergabe der Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist nicht zulässig.

Weiterhin sind bei der Erteilung folgende Auflagen vorgesehen:

1. Der/die Antragsteller:in darf gegenüber der Stadt Gladbeck keine Rückstände aus Steuer- und Gebührenforderungen aufweisen.
2. Öffentliche Anlagen, wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkästen, Einstiegschächte, Regeneinläufe, Beleuchtungsmaste sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe, müssen jederzeit zugänglich bleiben, sie dürfen weder von den Sammelcontainern verstellt noch beschädigt werden.
3. Das Aufstellen der Sammelcontainer auf Baumscheiben ist untersagt.
4. Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist der Standort durch den/die Bewerber:in auf seine/ihre Kosten freizumachen. Erforderlichenfalls ist der Standort entschädigungslos, d. h. auch ohne Ansprüche jedweder Art, wie etwa der Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzstandortes, zeitweilig oder zu räumen. Gleiches gilt für Straßenbauarbeiten.
5. Eine Verankerung bzw. Befestigung der Sammelcontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden. Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.
6. Haus- und Ladeneingänge sowie Grundstückszuwegungen müssen jederzeit so zugänglich bleiben, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht behindert werden. Bei jeder Leerung muss darauf geachtet werden, dass die Altkleidersammelcontainer wieder korrekt aufgestellt werden.
7. Die Sammelcontainer und der Standplatz sind stets so sauber und instand zu halten (z. B. durch Reinigung oder neuen Farbanstrich), dass eine Verunstaltung der Standorte ausgeschlossen wird.
8. An den Sammelcontainern müssen Name, Anschrift und Telefonnummer/ E-Mail des/der Bewerber:in als dauerhafte Beschriftung deutlich sichtbar angebracht sein; Firmensymbole allein sind nicht ausreichend. Die Sammelcontainer dürfen nicht zu kommerziellen Werbezwecken genutzt werden. Das Erscheinungsbild des Altkleidersammelcontainers (insbesondere Form und Farbgestaltung) hat dem im Rahmen der Antragstellung auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis eingereichten Bild zu entsprechen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken.
9. Eine Überfüllung der Sammelcontainer ist zu vermeiden. Die Standorte sind daher in kurzfristigen Abständen, insbesondere vor Sonn- und Feiertagen, mindestens 2 x wöchentlich zu kontrollieren, ggfls. zu entleeren und zu reinigen. Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidercontainer im Zusammenhang stehen.
10. Die Sammelcontainer sind verkehrssicher aufzustellen.
11. Der/die Bewerber:in ist verpflichtet, der Stadt Gladbeck für die Aufstellung der Sammelcontainer eine:n Ansprechpartner:in zu benennen. Änderungen sind der Stadt Gladbeck unaufgefordert unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
12. Das Befahren der Gehwege mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.

V. Bewerbung

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis soll im Rahmen eines Auswahlverfahrens erfolgen. Dabei ist die Aufstellung und Bewirtschaftung folgender Standorte durch max. 4 Bewerber:innen vorgesehen. Die Vergabe der Standplätze ist daher auf 4 Lose beschränkt. Es werden insgesamt vier Lose vergeben, davon zwei Lose mit jeweils fünf Standplätzen sowie zwei Lose mit jeweils sechs Standplätzen für Altkleidersammelcontainer. Die Lose teilen sich wie folgt auf:

Paket 1	6 Aufstellflächen in Rentfort/ Ellinghorst	
1	Bottroper Straße gegenüber Maria-Theresien-Straße	1
4	Pestalozzidorf (gegenüber Hnr. 19)	1
6	Rockwoolstraße (in d. Nähe Möllerstr. 35)	1
8	Voßbrinkstraße/Josef-Helmus-Weg	1
14	Kurt-Schumacher-Straße auf dem Parkplatz	1
16	Uechtmannstraße (gegenüber Forststraße)	1
Paket 2	5 Aufstellflächen in Zweckel	
22	Arenbergstraße (Sackgasse/Phenol)	1
25	Bohnekampstraße gegenüber Hnr. 46	1
26	Tunnelstraße (Nr. 73) auf dem Marktplatz	1
29	Händelstr./ Weberstr.	1
30	Dorstener Straße (ca. Nr. 40) am Sportplatz	1
Paket 3	5 Aufstellflächen in Mitte	
35	Langestraße ggü. 121 (kurz vor Voßstraße)	1
36	Bülser Straße vor Hnr. 230 (Geschäftszeile)	1
39	Brücke Schürenkampstraße/August-Wessendorf-Weg	1
42	Schürenkampstraße/Erlenstraße	1
46	Herderstraße/Paßmannstr.	1
Paket 4	6 Aufstellflächen in Brauck/ Rosenhügel	

57	Erlengrund/ Kreuzung Wielandstr.	1
62	Helmutstraße/Franzstraße	1
68	Boystraße gegenüber Nummer 74	1
70	Breuckerstraße/Halfmannstraße	1
74	Vehrenberg- /Rostocker Straße	1
72	Otto-Hue-Straße	1

Jede:r Bewerber:in kann sich auf ein oder mehrere Lose bewerben.

Die Stadt behält sich vor, Bewerber vom Verfahren auszuschließen, die nicht die ausreichende Gewähr dafür bieten, im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung den Anforderungen dieses Standortkonzeptes, den Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes NRW, der Gewerbeordnung sowie den Vorgaben des Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrechts Genüge zu tun. Die Bewerbungen und die damit verbundenen Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Containern zur Sammlung von Altkleidern müssen daher folgende Voraussetzungen erfüllen und die aufgeführten Unterlagen enthalten

- Anzahl und beispielhafte Abbildung des/der aufzustellenden Container(s), Angaben zur Größe, farblicher Gestaltung und zum Material des/der Container(s) sowie Zertifikate der verwendeten Alttextilcontainer (z. B. TÜV, DEKRA, CE, GS),
- Benennung einer Ansprechperson bei dem/der Antragsteller:in mit Angaben zu dessen Erreichbarkeit sowie
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Anzeige einer gewerblichen Altkleidersammlung gemäß § 18 KrWG beim zuständigen Kreis Recklinghausen (zuständig für die Gladbeck),
- Kopie der Gewerbeanmeldung und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9 – direkt für den Versand zur Behörde: Stadt Gladbeck – Amt für öffentliche Ordnung 32/1),
- Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung und deren Deckungshöhe,
- Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten hinsichtlich des Aufstellens und Bewirtschaftens von Sammelcontainern für Alttextilien und gebrauchte Schuhe,
- Darstellung des Betriebes / der Organisation mit Aussagen über Personalstärke, Betriebsgröße und technischem Equipment,
- Darlegung, wie die Sauberkeit der Standorte gewährleistet ist und die Standorte auf Anforderung der Stadt Gladbeck innerhalb von 24 Stunden gesäubert werden,
- Der/die Antragsteller:in darf gegenüber der Stadt Gladbeck keine Rückstände aus Steuer- und Gebührenforderungen aufweisen.

Die Stadt Gladbeck behält sich vor, bei anderen Kommunen und Behörden im Rahmen des Auswahlverfahrens Auskünfte über den/die Bewerber/in einzuholen sowie auf eigene Erkenntnisse zurückzugreifen.

VI. Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Gladbeck teilt durch ortsübliche Bekanntmachung (Veröffentlichung im Amtsblatt) mit, wenn die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für den unter Nr. IV genannten Befristungszeitraum bevorsteht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mindestens 3 Monate vor dem Ende der Befristung zuvor erteilter Sondernutzungserlaubnis. In der Bekanntmachung werden die einzuhaltende Form und Frist bestimmt, in der die Bewerbungen/Anträge einzureichen sind.

Es werden nur vollständige, frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen/Anträge berücksichtigt.

Die Stadt Gladbeck prüft die Eignung der Antragsteller:innen anhand der vorgelegten Unterlagen und tatsächlicher Anhaltspunkte darauf, ob insbesondere der unter Nr. IV benannte Leerungsrhythmus sowie die Sicherheit und Sauberkeit des Umfeldes gewährleistet sind. Sind mehrere, gleichermaßen geeignete Anträge zu berücksichtigen, entscheidet zwischen diesen das Los.

Die Entscheidung ist allen Antragsteller:innen mitzuteilen.

VII. Übergangsregelung

Das Verfahren nach Nr. V und VI ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien für alle in der Anlage genannten Standorte zu beginnen. Bis dahin bestehende Sondernutzungserlaubnisse oder anderweitige Regelungen für Altkleidercontainer an den in der Anlage genannten oder anderen Standorten sind mit einer Frist von sechs Monaten zu widerrufen.

VIII. Beschluss des Rates und Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom Rat der Stadt Gladbeck in öffentlicher Sitzung am **02.07.2026** beschlossen worden.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Nr.	Örtlichkeit	Anzahl
Ellinghorst		
1	Bottroper Str. ggü. Maria-Theresien-Str.	2
2	Maria-Theresien-Str. ggü. 13	1
3	Beisenstr./Ecke Wehlingsweg	1
4	Pestalozzidorf ggü. 19	2
5	Saarbrückener Str./Eltener Str.	1
Alt - Rentfort		
6	Rockwoolstr. i. d. Nähe Möllerstr. 35	2
7	Johowstr. 45 an der Freifläche vor Stadtgarten	1
8	Voßbrinkstr./Josef-Helmus-Weg	2
	Haldenstr. in der Nähe von 25/ Schulgelände Wilhelmschule	
9	II	1
10	Kirchhellener Str. vor 50 a	1
11	Am Wiesenbusch (Einfahrt zum Innovationszentrum)	1
Rentfort - Nord		
12	Karl-Arnold-Str. im Wendehammer	1
13	Schwechater Str. (beim Geschäftszentrum)	1
14	Kurt-Schumacher-Str. - Parkplatz	2
15	Enfieldstr. ggü. 239 - Höhe Sportanlage	1
16	Uechtmanstr. im Nahbereich 47 (ggü. Forststr.)	2
17	Frielinghausstr./ Uechtmanstr.	1
Schultendorf		
18	Am Dorffelde/Eggebrechtstr. 17 c	1
19	Rebbelmundstr. 7/7a	1
20	Schultenstr./ Kreuzung zur Möllerstr.	3
21	Arenbergstr.	2
Zweckel		
22	Tunnelstr. 6/ KV zur Arenbergstr.	2
23	Söllerstr./ Haydnstr.	1
24	Bohnekampstr. ggü. 46	2
25	Tunnelstr. Marktplatz Zweckel/ ggü. auf dem Parkstreifen	2
26	Berkenstockstr. ggü. 14	1
27	Gluckstr./Brahmsstr.	1
28	Händlerstr./Weberstr.	2
29	Dorstener Str. neben 11/am Sportplatz	2
30	Grüner Weg (ggü. Häuserreihe 11g-11h) am Wald	1
31	Feldhauser Str. 330/Schulstr.	1
32	Dechenstr./Hyssenstr.	1

Gladbeck - Mitte II

33 Voßstr. 157/Bergstr.	1
34 Langestr. ggü. 121 (kurz vor Voßstr.)	2
35 Bülser Str. vor 230	2
36 Bülser Str. vor 107	1
37 Lindenstr. ggü. 91	1
38 Brücke Schürenkampstr./August-Wessendorf-Weg	2
39 Schürenkampstr. 3	1
40 Buersche Str. ggü. 83	1
41 Schürenkampstr./Erlenstr.	2
42 Buersche Str. (ggü. 101) vor Kleingartenanlage	2

Gladbeck - Mitte I

43 Lessingstr. in der Nähe 1/ Kreuzung Postallee	1
44 Postallee 12/ Mittelstr.	1
45 Herderstr. 2/Paßmannstr.	2
46 Hansemannstr. am Bahnhof West	1
47 Uhlandstr. ggü. 55/Klopstockstr.	1
48 Uhlandstr. 17 zwischen Goethe- und Horster Str.	1
49 Kirchstr. an der Lambertischule	1
50 Zweckeler Str. hinter Brücke Buersche Str.	1

Butendorf

51 Burgstr./Bohmerstr. Zufahrt Wittringen	1
52 Diepenbrockstr./Ecke Phönixstr.	1
53 in der Nähe Horster Str. 174/ Autobahnbrücke	1
54 Lukasstr./Markusstr.	2
55 Wielandstr. 91/ggü. 34	1
56 Wielandstr. ggü. 120/Erlengrund	2
57 Ringeldorfer Str. 6	1
58 Im Linnerott/Kreuzung Landstr.	1
59 Erlengrund/Ringeldorfer Str.	1
60 Steinstr. 72	1

Brauck

61 Helmutstr./Franzstr.	2
62 Johannastr. (19)/Welheimer Str.	1
63 Welheimer Str. ggü. 1/Sportpark Mottbruch	2
64 Klarastr./Ewaldstr.	1
65 Marienstr./Almastr.	1
66 Antoniusstr./ Horster Str.	1
67 Boyst. ggü. 74/Roßheidestr.	2
68 Breukerstr. ggü. 7-11	1
69 Breukerstr. 84/ggü. Halfmannstr.	2
70 Busfortshof 18	2
71 Uferstr./Waterbruch/Emmichstr.	1

Rosenhügel

72	Otto-Hue-Str./Alter Sportplatz	2
73	Vehrenbergstr. am Wald (ggü. 129)	1
74	Vehrenberg-/Rostocker Str.	2
75	Schulte-Berge-Str. 4-16	1
76	Sauerländer Str./Holthäuser Str.	1

105

22 Aufstellflächen an den öffentlichen Markt (20 %)

Paket

1	6 Aufstellflächen in Rentfort/ Ellinghorst	
1	Bottroper Str. ggü. Maria-Theresien-Str.	1
4	Pestalozzidorf ggü. 19	1
6	Rockwoolstr. i. d. Nähe Möllerstr. 35	1
8	Voßbrinkstr./Josef-Helmus-Weg	1
14	Kurt-Schumacher-Str. - Parkplatz	1
16	Uechtmanstr. i. Nahbereich 47 (ggü. Forststr.)	1

Paket

2	5 Aufstellflächen in Zweckel	
22	Arenbergstr.	1
25	Bohnekampstr. ggü. 46	1
26	Tunnelstr. Marktplatz Zweckel/ ggü. auf dem Parkstreifen	1
29	Händelstr./Weberstr.	1
30	Dorstener Str. neben 11/am Sportplatz	1

Paket

3	5 Aufstellflächen in Mitte	
35	Langestr. ggü. 121 (kurz vor Voßstr.)	1
36	Bülser Str. vor 230	1
39	Brücke Schürenkampstr./August-Wessendorf-Weg	1
42	Schürenkampstr./Erlenstr.	1
46	Herderstr. 2/Paßmannstr.	1

Paket

4	6 Aufstellflächen in Brauck/Rosenhügel	
57	Wielandstr. ggü. 120/Erlengrund	1
62	Helmutstr./Franzstr.	1
68	Boystr. ggü. 74/Roßheidestr.	1
70	Breukerstr. 84/ggü. Halfmannstr.	1
74	Vehrenberg-/Rostocker Str.	1
72	Otto-Hue-Str./Alter Sportplatz	1

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Gladbeck am 18.12.2025 beschlossene Ortssatzung über die städtebauliche Ordnung des Gebietes Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße Bebauungsplan Nr. 184, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße und die dazugehörige Begründung können während der üblichen Dienststunden im Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Verkehr, eingesehen werden. Darüber hinaus werden die zuvor genannten Dokumente auch im Internet auf der Homepage der Stadt Gladbeck (aktuell unter www.gladbeck.de → Leben & Wohnen → Bauleitplanung → Planliste → Rechtskräftige Bauleitpläne) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauBG wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 – 42 BauGB nach Ablauf von drei Kalenderjahren nach Eintritt der Vermögensnachteile hingewiesen.
3. Gemäß § 7, Abs. 6 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 10.08.2026

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Fassung vom 02.07.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 02.07.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2026 am 06.09.2026 aus Anlass des Appeltatenfestes im Rahmen der örtlichen Beschränkungen (Anlage 1 zur Verordnung) bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeiten und Orte öffnet oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Gladbeck, den 28.08.2026

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 02.07.2026 über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 28.08.2026

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Pfändungsverfügung der Stadt Gladbeck vom 16.07.2026 gegen

Herrn Iman Zaheri (Az.: F008482)

letzte bekannte Anschrift: Rudolf-Diesel-Str. 1, 33178 Borchten

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf anderer Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Pfändungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 225, eingesehen und abgeholt werden. Die Pfändungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 10.08.2026

I. A.

gez. (Mögelin)

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 06.08.2026 mit dem Kassenzeichen 2000-5044655-0001 an

GWS Serviceleistungen UG

letzte bekannte Anschrift: Roßheidestr. 217, 45968 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von der Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 11.08.2026

I. A.

(Schmidt)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung werden die Rechtswahrungsanzeigen und Bescheide des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Gladbeck für

**Ferdaws Bibo Misho, Mathiasstraße 88, 45968 Gladbeck, (Anhörung v. 24.08.2026,
Aktenzeichen: 50/2-2/45.26967 und Anhörung v. 24.08.2026,
Aktenzeichen: 50/2-2/45.26968)**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der jeweiligen Empfänger und Empfängerinnen nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstraße 8, 45964 Gladbeck, Zimmer 0.24, von den jeweiligen Empfängern und den Empfängerinnen eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 24.08.2026

Im Auftrag

Grewer

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 302361829

ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 10.08.2026

Stadtparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.